

Meint Ihr, ich ließe mich erkaufen?
 Ein kluger Jud begreift geschwind.
 Gebt Acht, ich lasse den Satan erkaufen
 Wenn wir erst mitten im Strome sind.

Die in den angeführten Versen vorgetragene Auffassung wird nicht eben für hochmoralisch gelten, aber immerhin zeigt sie, besonders auch durch die am Schlusse deutlich hervortretende Anspielung auf Schiller's Tell, daß eine Verhöhnung der Juden in keiner Weise beabsichtigt ist. L. G.

8. Weimarer Judenordnung 1823.

Art. I, §. 333 fg. ist eine heftige Aeußerung Goethes mitgetheilt über die neue Regelung der Verhältnisse der Juden in Weimar, speciell über die Bestimmung, welche Ehen zwischen Christen und Juden gestattete. Das betreffende Gesetz vom 20. Juni 1823 befindet sich im Großh. Weimar. Regierungsblatt 1823 Nr. 9, 29. Juli S. 95—112. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

Das Gesetz wurde erlassen, „um die Rechte der Juden in Unserem Großherzogthum fester zu bestimmen, um ihnen mehr Ordnung in ihren Gezeindeangelegenheiten zu sichern, um durch eine geeignete und hinlängliche Aufsicht über Religionsübung und Schulen auf die Verbesserung ihrer Verhältnisse in der Mitte unserer übrigen Unterthanen hinzuwirken, zugleich aber auch mit gebotener Rücksicht auf ihren damaligen Zustand und die daraus sich ergebenden Folgen“.

Die Juden, die als Unterthanen aufgenommen sind, haben mit den übrigen Unterthanen gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Sie stehen in Justiz- und Polizeisachen unter den Landesbehörden, in den öffentlichen Abgaben unter den Finanzbehörden. Der Juden-Leibzoll ist aufgehoben. Das Juden-Schutzgeld „soll da, wo dasselbe bisher zu den grundherrlichen Befugnissen mit Recht gezahlt und in dessen Gemäßheit wirklich erhoben wurde“ fortbestehen, aber nicht erhöht werden dürfen. — Ein Landrabbinder hat die kirchlichen Verrichtungen zu besorgen, Geburts-, Heiraths- und Sterbelisten zu führen, Aufsicht über Schulen und Stiftungen zu üben; daher hat er in der dazu eingesetzten Commission eine beratende Stimme. Sein Gehalt wird von den Gemeinden aufgebracht, seine Ernennung erfolgt von der Landesdirection auf Vorschlag der Gemeinden. Der jüdische Gottesdienst darf nur in deutscher Sprache abgehalten, der Unterricht in den Schulen nur in dieser Sprache erteilt werden. Wo keine jüdischen Schulen bestehen,

befuchen die jüdischen Kinder die Ortschulen. Der Besuch der Gymnasien und der Landesuniversität ist ihnen gleichfalls gestattet; sie haben Anrecht auf Stipendien und Unterstützungen. Ueberall haben die Vorgesetzten darauf zu sehen, „daß von beiden Seiten Aeußerungen liebloser Gesinnung unterbleiben“.

Die Gemeinden wählen sich ihre Vorsteher. Diese entwerfen in Gemeinschaft mit dem Rabbiner die Gemeindeordnung. Die Gemeinden haben die Kosten für Cultus, Schule, Armenversorgung allein aufzubringen. Gerichtsbarkeit steht ihnen nicht zu; nur der Rabbiner hat eine gewisse Kirchen- und Schul-Disziplin.

Die Juden müssen Familiennamen annehmen. Widmen sich mehrere Söhne eines Vaters dem Handelsstand, so darf nur einer derselben heirathen, die ein anderes Gewerbe Ergreifenden unterliegen dieser Beschränkung nicht. Trauungen darf der Rabbiner nur vornehmen nach ersatteter Anzeige an die Ortsobrigkeit. Ehen zwischen Juden und Christen sind gestattet, mit der Bedingung, daß die in solchen Ehen erzeugten Kinder in der christlichen Religion erzogen werden.

Neue Juden dürfen nicht aufgenommen werden, ausgenommen Fremde, die zu Rabbinern erwählt werden oder auswärtige Jüdinnen, die sich mit eingebürgerten Juden verheirathen. Fremde mit richtigen Pässen versehene Juden genießen Anrecht auf Staatschutz.

Die Juden dürfen alle Gewerbe ergreifen, mit Ausnahme der Bierbrauerei, Metzgerei, Bäckerei, Schank- und Gastwirthschaft. Sie dürfen alle Handwerke erlernen und ordnungsmäßig erworbene Meisterrechte als Meister ausüben. An Sonntagen Handel zu treiben ist verboten. Urkunden in Processen der Juden dürfen nur in deutscher Sprache mit deutschen Schriftzeichen geschrieben sein. Den Werth des von einem Juden gegen einen Christen abgegebenen Zeugnisses hat der Richter nach den vorliegenden Umständen zu ermessen. Ein voller Beweis durch einen jüdischen Zeugen ist nur dann als erbracht anzunehmen, „wenn die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses durch die bekannte, achtbare Persönlichkeit des Zeugen selbst, durch den innern Gehalt der Aussage, und durch die erörterten Gründe der Wissenschaft erhöht wird“. Der Judeid wird nicht aufgehoben, aber gemildert. Der Eid findet in der Synagoge statt. Eine Ermahnung des Rabbiners geht voran. Der Schwörende legt die Hand auf die Thorahrolle und spricht: „Ich schwöre bei Abonai, dem Gott Israels, daß . . .“ und und schließt: „Wenn ich falsch schwöre, so sollen alle jene Verwünschungen Strafen, die in dem göttlichen Gesetzbuche dem Sünder angedroht werden, über mein Haupt kommen, dagegen aber wenn ich der Wahrheit gemäß schwöre, alle Segnungen, die hont den Frommen verheißen sind, an mir erfüllt werden“.

Alle dem nun gegebenen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, unter anderen auch das für die ehemals preussischen Ortschaften geltende Edict vom 11. März 1812. Das Gesetz, heisst es am Schluß, werde publicirt „in der sichern Erwartung, daß unsere christlichen Unterthanen sich hierbei der Vorschriften ihrer zur Euldrung und Liebe auffordernden Religion erinnern, daß unsere den jüdischen Glauben bekennenden Unterthanen selbst und zunächst die gebildeteren unter ihnen sich mit allem Eifer beileißigen werden, durch strenge Geseßlichkeit und Rechtlichkeit, überhaupt durch Beispiel auf ihre Glaubensgenossen wohlthätig einzuwirken und somit Unsere fernere Gnade zu verdienen“.

Das Gesetz bedeutet gewiß im Vergleich zu den Judenordnungen, wie sie unter der unmittelbaren Wirkung der seit 1815 herrschenden reactionären Strömung erlassen wurden, einen großen Fortschritt, — war ja doch Weimar eines der ersten Länder, welches ständige Einrichtungen und freisinnige Gesetze erhielt — aber es enthielt doch gar manche Bestimmungen, die sehr an vergangene Zeiten gemahnten.

Da gerade von der Weimari'schen Judenordnung die Rede ist, so mag kurz ein anderer Erlaß erwähnt werden, der freilich ein wenig aus Goethe's Zeit herauführt. Er stammt aus dem J. 1833 (Verordnungsblatt 1833 S. 407—430) und beschäftigt sich hauptsächlich mit der Gottesdienst-Ordnung. Zunächst wird die Ausführung der Bestimmung eingeschränkt, daß alle Gebete in deutscher Sprache zu sprechen seien. Sodann werden Angaben über die Gebete gemacht, von den Wochentagen an bis zu den höchsten Feiertagen. Aus den einzelnen Bestimmungen sei Folgendes hervorgehoben: das Kol-Midre-Gebet ist abgeschafft. Unordnungen und Unanständigkeiten wie das Herumlaufen mit Todtenkleidern auf der Straße, der Verkauf gottesdienstlicher Handlungen, das lärmende Herumtreiben am Purimfeste, das Aufstellen von Kerzen in der Synagoge durch jeden Beliebigen waren untersagt. Kinder durften nur in Begleitung von Erwachsenen die Synagoge besuchen. Für die aus der Schule entlassenen Kinder sollte alljährlich eine Feier abgehalten werden; gleichfalls alljährlich durch den Rabbiner eine Seelenfeier, der an jedem Orte jedes Jahr einmal zu predigen hat. Bei jedem Gottesdienst sollte für den Großherzog ein besonderes deutsches Gebet gesprochen werden.

Das Interesse, das diese neue gottesdienstliche Ordnung erregt, wird dadurch bezeugt, daß Junz über dasselbe schrieb. Vgl. die Notizen oben S. 236 und S. 254 ff.